

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Zulässig sind Wohngebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die übrigen Ausnahmen gemäß § 3 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

E 2 Wo Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten in Wohngebäuden wird gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB in Einzelhäusern auf 2 als Höchstgrenze beschränkt.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 20 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO)

0,6 Geschosflächenzahl (gem. § 20 (3) BauNVO)
 Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschosflächen die Flächen von Außenbalkonterrassen in anderen Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppen - räumen und einschließlich einer Limitierungswand mitzuberechnen.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (gem. § 16 (4) BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen gem §§ 16 und 18 BauNVO

FH 9,50 m maximal zulässige Firsthöhe in Meter über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bei Gebäuden mit beidseitig geneigten Dächern (z. B. Satteldächer) mit einer Dachneigung von mindestens 30°, die sich über den gesamten Hauptbaukörper erstreckt.

GH 8,00 m maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bei allen Dächern, für die keine Firsthöhe vorgegeben ist.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

o offene Bauweise (gem. § 22 (1) BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig (gem. § 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (gem. § 23 (1) BauNVO)

überbaubare Grundstücksflächen in den reinen Wohngebieten
nicht überbaubare Grundstücksflächen in den reinen Wohngebieten

4. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

WW Wirtschaftsweg

5. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Grünanlage

Private Grünfläche
 Private Grünfläche
 Zweckbestimmung: Gartenfläche, die mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen ist

Verfahrensvermerke		1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 121		2. ordentliche Änderung Bebauungsplan Nr. 121		3. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 121	
Satzungsbeschluss und Ausfertigung	Bekanntmachung und Inkrafttreten	Satzungsbeschluss und Ausfertigung	Bekanntmachung und Inkrafttreten	Satzungsbeschluss und Ausfertigung	Bekanntmachung und Inkrafttreten	Satzungsbeschluss und Ausfertigung	Bekanntmachung und Inkrafttreten
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 24.08.2006 über die eingebrachten Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 1 (7) BauGB beraten und diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 16 (4) BauGB beschlossen.	Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 31.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann dieser Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB eingesehen werden kann. Gemäß § 10 (3) BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.	Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 über die abgegebenen Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und die Abwägung der Belange gemäß § 1 (7) BauGB beraten und diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung sind gemäß § 10 (3) BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 30.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß § 10 (3) BauGB tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit der Bekanntmachung in Kraft.	Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 über die abgegebenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 (7) BauGB beraten und diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Diese 2. Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiernüt ausfertigt.	Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 20.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann diese 2. Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung mit der Begründung eingesehen werden kann. Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gemäß § 215 (2) BauGB hingewiesen. Gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB tritt diese 2. Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung am 20.11.2020 in Kraft. Die in Kraft getretene 2. Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung in das Internetportal der Stadt Brilon: https://www.stadtplanung-brilon.de eingestellt. Der Bürgermeister geez.: Bartsch (S)	Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 (7) BauGB beraten und abgewogen und diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiernüt ausfertigt.	Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 05.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung eingesehen werden kann. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gemäß § 215 (2) BauGB hingewiesen. Gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB tritt diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit der Bekanntmachung am 05.02.2021 in Kraft. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wurde mit der Begründung sowie allen weiteren Bestandteilen und Anlagen in das Internetportal der Stadtplanung-Abteilung der Stadt Brilon: https://www.stadtplanung-brilon.de eingestellt. Der Bürgermeister geez.: Bartsch (S)
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiernüt ausfertigt. Brilon, den 25.08.2006	Brilon, den 01.09.2006	Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiernüt ausfertigt. Brilon, den 24.09.2009	Der Bürgermeister geez.: Schrewe (S)	Brilon, den 13.11.2020	Der Bürgermeister Die Schriftföhren geez.: Bartsch (S)	Brilon, den 29.01.2021	Der Bürgermeister geez.: Bartsch (S)
Der Bürgermeister geez.: Schrewe (S)	Der Bürgermeister geez.: Schrewe (S)	Der Bürgermeister Die Schriftföhren geez.: Schrewe (S) geez.: Wiegelmann		Der Bürgermeister Die Schriftföhren geez.: Bartsch (S) geez.: Wind			Der Bürgermeister geez.: Bartsch (S)

find im Bebauungsplangebiet bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-0; Telefax 02961 / 794-108) zu verständigen. Es ist ein Sachverständiger einzuschalten.

